

# FR\_GERICHTE 102 2019 38 vom 9. April 2019

FR Kantonsgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2019\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2019_38)

FR: FR\_GERICHTE 102 2019 38 du 9 avril 2019

IT: FR\_GERICHTE 102 2019 38 del 9 aprile 2019

## Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 ZPO). Die Mehrheit der Lehre legt diese Bestimmung in dem Sinne aus, dass die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO, und nicht ein Rechtsmittel im allgemeinen Sinn (Berufung oder Beschwerde, je nach Streitwert), zur Verfügung steht (BASTONS BULLETTI, Bemerkung zum Urteil BGer 5A\_366/2016 vom 21. November 2016, in ZPO online, Newsletter vom 1. Februar 2017; HERZOG, in Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 332 N. 1; FREIBURG- HAUS/AFHELDT, in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 332 N. 10; SCHWANDER, in DIKE-Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, Art. 332 N. 3; STERCHI, in Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2012, Art. 332- 333 N. 4; a.M. SCHWEIZER, in Code de procédure civile commenté, 2011, Art. 332 N. 4).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4

### E. 1.2

Gemäss Art. 321 ZPO beträgt die Beschwerdefrist in der Regel 30 Tage (Abs. 1), zehn Tage aber, wenn der Entscheid im summarischen Verfahren ergangen ist (Abs. 2). Die Länge der Rechtsmittelfrist kann vom Ausgang der Entscheidung über das Revisionsgesuch nicht abhängen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigt es sich daher, für den Revisionsent- scheid – bei separater Eröffnung wie auch im Verbund mit dem neuen Sachentscheid – die gleiche Rechtsmittelfrist zur Anwendung zu bringen, welche für das zugrunde liegende Erkenntnisverfah- ren gilt (Urteil BGer 5A\_366/2016 vom 21. November 2016 E. 5 und 6). Unterliegt der Entscheid in der Sache dem summarischen Verfahren, beträgt somit die Frist zur Beschwerde gegen den Revi- sionsentscheid in jedem Fall zehn Tage, unabhängig davon, ob das Revisionsgesuch gutgeheis- sen oder abgewiesen wurde, und ob ein Entscheid in der Sache in demselben Akt wie der das Revisionsgesuch gutheissende Entscheid ergangen ist oder nicht (BASTONS BULLETTI, Bemerkung zum Urteil BGer 5A\_366/2016 vom 21. November 2016, in ZPO online, Newsletter vom 1. Februar 2017). Der vorliegend durch Revision angefochtene Vergleich wurde im Rahmen eines Ausweisungsver- fahrens geschlossen, dem eine Kündigung infolge Zahlungsverzugs zugrunde lag. Ob dafür das summarische Verfahren und somit eine Beschwerdefrist von 10 Tagen oder das ordentliche Verfahren mit einer Beschwerdefrist von 30 Tagen anwendbar war, kann offen gelassen werden. Aus dem Prinzip von Treu und Glauben ergibt sich, dass

den Parteien aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich keine Nachteile erwachsen dürfen (BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Die rechtsunkundige, nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin konnte sich somit auf die in der Rechtsmittelbelehrung des Entscheids vom 15. Januar 2019, welcher ihr am 22. Januar 2019 zugestellt wurde, aufgeführte Beschwerdefrist von 30 Tagen verlassen. Folglich ist die am 15. Februar 2019 der Post übergebene Beschwerde grundsätzlich zulässig.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde hat eine Begründung aufzuweisen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift ist darzulegen, worauf der Beschwerdeführer seine Legitimation stützt, inwie- weit er beschwert ist, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 321 N. 15). In der Beschwerdebe- gründung ist darzulegen, welche Sachverhaltselemente unrichtig sind und inwiefern der angefoch- tene Entscheid Recht verletzt. Erfüllt die Beschwerde grundlegende Anforderungen an Form oder Inhalt nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten (STERCHI, Art. 321 N. 22). Aus der Eingabe der Beschwerdeführerin geht hervor, dass sie erneut Stellung nimmt zur Auswei- sung, früheren Tatsachen und Ursachen ihrer misslichen Lage sowie Entscheiden verschiedener Gerichtsbehörden. Sie hält fest, in erster Instanz fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht zu haben, wobei der Entscheid vor Ablauf der diesbezüglichen Frist ergangen sei. Zudem erklärt die Beschwerdeführerin, aus welchen Gründen sie in den letzten Jahren in finanzielle Engpässe gera- ten ist und übt Kritik an verschiedenen Personen und Behörden. Auch führt sie aus, jegliche Beistandschaft abzulehnen. In Bezug auf den Entscheid vom 15. Januar 2019 ist zu bemerken, dass mit Verfügung vom 9. Januar 2019 lediglich der Beschwerdegegnerin eine Frist bis zum 20. Januar 2019 angesetzt worden ist, um eine Stellungnahme einzureichen. Dieser ausdrücklich nur an sie gerichteten Aufforderung kam die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 14. Januar 2019 nach. Im Übrigen setzt sich die Beschwerdeführerin mit den Ausführungen der Vorinstanz, wonach kein Revisions- grund vorliegt, in keiner Weise auseinander. Es ist nicht ersichtlich, an welchen Mängeln der ange-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 fochtene Entscheid leidet, noch worauf die Beschwerdeführerin ihre Legitimation stützt oder inwie- weit sie beschwert ist. Da sie sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, zeigt sie nicht auf, inwiefern die Vorinstanz das Recht verletzt hat oder weshalb die Sachverhaltsfest- stellung unrichtig ist. Der Eingabe der Beschwerdeführerin fehlt jegliche für den vorliegenden Fall massgebende Begründung. Die am 15. Februar 2019 eingereichte Beschwerde erfüllt somit die Anforderungen an den Inhalt bzw. die Begründung einer Beschwerdeschrift selbst bei grosszügiger Auslegung und Handha- bung nicht. Sie ist offensichtlich unbegründet, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Dem Beschwerdeverfahren liegt eine Mietstreitigkeit zu Grunde. Bei Mietstreitigkeiten über Wohnräume werden keine Gerichtskosten erhoben, wenn die Hauptwohnung des Mieters betroffen ist und diese – wie vorliegend – keine Luxuswohnung darstellt (Art. 130 Abs. 1 JG i.V.m. Art. 116 Abs. 1 ZPO). Es werden folglich keine Gerichtskosten erhoben.

### **E. 2.2**

Es wurde gemäss Art. 322 Abs. 1 ZPO keine Vernehmlassung eingeholt und der Gegenpartei sind keine weiteren Umtriebe entstanden; es ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. III. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Freiburg, 9. April 2019/fju Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.